OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752601/2/SB

Datum:
Linz, 25. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der I, vertreten durch H. R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.09.2021, GZ: 0082803/2021, betreffend Zurückweisung des Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 30.09.2021, GZ: 0082803/2021, wurde der Antrag der I, vertreten durch die H (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) auf Vergütung nach dem EpiG zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde an die Bf per E-Mail zugestellt.

I.2. Mit E-Mail vom 28.03.2022 erhob die Bf gegen diesen Bescheid die gegenständliche Beschwerde, in der ausgeführt wird, bei der Erstübermittlung der Beschwerde am 07.10.2021 habe sich bei der E-Mail-Adresse ein Fehler eingeschlichen, der bislang unbemerkt geblieben sei. Das betreffende E-Mail wurde der Beschwerde angeschlossen. Aufgrund der Verkettung unglücklicher Umstände sowie dem derzeit massiv hohen Arbeitsaufkommen ersuche die Bf den Vergütungsantrag doch zu berücksichtigen. Die Bf sei sich bewusst, dass die Frist abgelaufen sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 05.04.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, kann eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bescheid der bB wurde der Bf mit E-Mail vom 30.09.2021 zugesandt (Behördenakt ON7 und ON8).

II.2.2. Die Beschwerde wurde von der Bf mittels E-Mail am 28.03.2022 an die bB gesendet (Behördenakt ON9).

II.2.3. Davor wurde von der Bf ein E-Mail mit dem Betreff Beschwerde an die Adresse bvv@magl.inz.at am 07.10.2021 gesendet (Behördenakt ON9). Die richtige Adresse der bB lautet bvv@mag.linz.at (sh ausstellende Behörde Bescheid).

II.2.4. Die Bf hat den Bescheid der bB spätestens am 07.10.2021 erhalten (Behördenakt ON9).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Der Schreibfehler in der E-Mail-Adresse durch die Bf ist durch das gesendete E-Mail vom 07.10.2021 belegt und wurde auch von der Bf im Rahmen der nunmehrigen Beschwerde geschildert. Dass die Bf spätestens am 07.10.2021 Kenntnis vom gegenständlichen Bescheid erlangt hat, ergibt sich unzweifelhaft aus der Antwort der Bf darauf, wenn auch an eine unrichtige Adresse.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [...].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids zu laufen.

III.1.2. Gemäß § 37 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

III.2. Zumal dem Akt kein Zustellnachweis über den gegenständlichen Bescheid beiliegt und keine Erhebungen dahingehend erfolgten, ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte von einer Zustellung zugunsten der Bf am 07.10.2021 auszugehen. Die Beschwerdefrist endete somit am 04.11.2021. Unstrittig steht fest, dass bis dahin keine Beschwerde bei der bB einlangte. Das am 28.03.2022 eingebrachte Rechtsmittel wurde somit verspätet eingebracht.

III.3. Im Ergebnis ist daher die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu verneinen und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Zudem muss angemerkt

werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der bB als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.4. Vor diesem Hintergrund ist auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung des Bescheids und somit des zugrundeliegenden Vergütungsantrags nicht zulässig. Daher ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.5. Die Zuständigkeit über einen (allfälligen) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden kommt der bB – bei welcher die Beschwerde einzubringen war – zu, weshalb vom Landesverwaltungsgericht auf die Ausführungen im Hinblick auf den Schreibfehler bei der E-Mail-Adresse nicht einzugehen ist (sh dazu insbesondere *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 1.1.2020, rdb.at] Rz 65 mwN: „Der Grundsatz, dass die Gefahr des Verlusts einer zur Post gegebenen Eingabe an eine Behörde der Absender zu tragen hat […], gilt sinngemäß auch für Anbringen, die per E-Mail oder Telekopie oder sonst in einer ‚technisch möglichen Form' […] bei der Behörde eingebracht werden […]. Da die Übermittlung einer Eingabe in einer (modernen) technischen Kommunikationsform (Telefax, elektronische Form) fehleranfällig ist (etwa wegen der Gefahr des Verwählens, der falschen Adressierung, der fehlerhaften Absendung oder sonstigen unrichtigen Bedienung der Geräte), trifft den Absender eine besondere Verpflichtung zur Kontrolle der technischen Zusendung […]. Er hat sich zu vergewissern, ob die Eingabe tatsächlich und richtig abgesendet wurde und ob sie auch wirklich bei der Behörde eingelangt ist […]. Dabei lässt die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails nicht zwingend den Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist, bzw reicht es nicht aus, sich bei der Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung zu verlassen. Vielmehr ist eine ‚Übermittlungsbestätigung' anzufordern […] bzw der Kanzleibetrieb so einzurichten und zu überwachen, dass derartige Anforderungen durchgeführt werden […]. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen immer, etwa weil sich der Absender mit den technischen Möglichkeiten des von ihm verwendeten Programms zu Versendung von Nachrichten auf elektronischem Weg nicht oder nur unzureichend vertraut gemacht hat, stellt dies jedenfalls ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar […]").

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger